

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0308/24/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, ohne Maßnahme,
Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **11.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Regionalzeitung berichtet online am 19.09.2024 unter der Überschrift „Crash-Prophet predigt in Region“ über den Vortrag eines umstrittenen und namentlich genannten Untergangspropheten in Tuntenhausen. Eingeladen worden sei er von Initiativen aus der Region, die den Querdenkenern nahestehen. Kenner der rechten Szene warnen vor Hetze. Über den Vortragenden heißt es: Eines seiner Bücher habe er in einem Verlag publiziert, der als rechtsextremer Verdachtsfall eingestuft werde: in einem namentlich genannten Verlag.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert, im Beitrag beschuldige der verantwortliche Redakteur den von ihm als „umstrittenen Untergangspropheten“ Präsentierten in einem Verlag publiziert zu haben, der vom Verfassungsschutz als rechtsextremer Verdachtsfall eingestuft werde. Dass es sich dabei um eine vollkommen falsche und den Beschuldigten somit auch im Sinne von Ziffer 9 ehrverletzende Tatsachenbehauptung handele, sei dem Beschwerdeführer vom betreffenden Verlag direkt per E-Mail bestätigt worden. Gemäß Ziffer 2 hätte der verantwortliche Redakteur die öffentliche Verbreitung dieser Fehlinformation ganz einfach durch sorgfältige journalistische Recherche verhindern können

III. Die Chefredaktion der Zeitung teilt mit, dass in Rede stehende Buch werde zwar vom betreffenden Verlag vertrieben, aber anders als von der Redaktion geschrieben, nicht dort verlegt oder produziert. Die Redaktion habe den Beitrag im Text kurz nach Veröffentlichung bereits entsprechend abgeändert.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses stellt einen Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex fest. Die Redaktion stellt eine falsche Behauptung hinsichtlich der Publikation des Buches eines umstrittenen und namentlich genannten Autors auf. Wie die Redaktion einräumt, wird es in dem genannten Verlag vertrieben, aber dort weder verlegt noch publiziert.

C. Ergebnis

Der Vorsitzende ist der Ansicht, dass die Beschwerde begründet ist (vgl. § 7 (2) BO). Er verzichtet jedoch auf das Aussprechen einer Maßnahme, da die Redaktion die kritische Passage zeitnah geändert und den Text mit einem entsprechenden Transparenzhinweis an die Leserschaft versehen hat.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>